

An Manfred Weber, Der EVP-Vorsitzende
 Group of the European People`s Party (Christian Democrats) in the European Parliament
 60, Rue Wiertz/Wiertzstraat 1047 Brüssel, Belgien

Omelett aus harten Eiern

Offener Brief an den Vorsitzenden der EVP, Markus Weber

Von Dr. Manfred C. Hettlage *)

Bei der Bundestagswahl wird länderweise abgestimmt. Bei der EU-Wahl ist das anders. Der Geltungsbereich der Stimme ist hier das deutsche Staatsgebiet insgesamt. Der Wähler hat eine Stimme, die er auf einem deutschlandweit identischen Stimmzettel zur Geltung bringt. Er wählt dabei aber nicht eine Person, sondern eine Partei (bloße Parteienwahl). Dieses Verfahren wird auch als Listen- oder „Verhältniswahl“ bezeichnet. So sollte es jedenfalls sein, ist es aber nicht.

Zwei Stimmzettel für ein und dieselbe Wahl

In Bayern gilt ein Sonderstimmzettel, auf dem man die CDU nicht wählen kann. Auf dem Stimmzettel für das verbleibende Einzugsgebiet (ohne Bayern) kann man umgekehrt die CSU nicht wählen. Es gibt also für den Geltungsbereich der EU-Wahl nicht einen, sondern zwei unterschiedliche Stimmzettel. Und diese Manipulation der Wahl ist ein grober Verstoß gegen den Grundsatz der allgemeinen und der gleichen Wahl. So stehen z.B. Angelika Niebler (CSU) und Monika Hohlmeier (CSU) nur auf der „*Liste für den Freistaat Bayern*“, also nur auf dem bayerischen Sonderstimmzettel. Ebenfalls aus Bayern stammen aber auch Christine Singer (Freie Wähler) und Anton Steinbacher (Freie Wähler). Beide stehen jedoch auf der „*gemeinsamen Liste für alle Länder*“. Umgekehrt kommen beide, Katarina Barley (SPD) und Agnes Strack-Zimmermann (FDP), aus Nordrhein-Westfalen, stehen aber auch auf dem bayerischen Sonderstimmzettel. - Viel ungleicher können die Chancen der Wahl nicht verteilt sein!

Auf den beiden unterschiedlichen Stimmzetteln für die Europa-Wahl können die Wähler weder die CSU noch die CDU bundesweit wählen. Dagegen könnte man einwenden, das sei keine Manipulation der Wahl, sondern ein bedeutungsloser Schönheitsfehler, eine „*quantité négligeable*“, die man vernachlässigen darf. Denn die EU-Wahl sei nun einmal keine Personen-, sondern eine bloße Parteienwahl. Wenn dem so ist, wie es leider ist, nämlich dass Personen bei einer bloßen Parteienwahl gar keine Rolle spielen, muss man sich fragen, warum ihre Namen überhaupt auf den Listen stehen, und die Wähler in dem irrigen Glauben gelassen werden, sie hätten eine Person gewählt.

Bei einer gesamtdeutschen EU-Wahl muss der Stimmzettel im gesamten Wahlgebiet identisch sein. Für ein und denselben Geltungsbereich der Wahl kann es nicht zwei verschiedene Stimmzettel geben. Leider ist das aber der Fall. CDU und CSU hätten als Parteien-Bündnis antreten sollen. Dann würde der Wähler mit einer Stimme über das Bündnis aus beiden Schwesterparteien gleichzeitig abstimmen. Würden bundesweit beide Parteien gemeinsam gewählt, könnte man dann nicht feststellen, wer innerhalb Bayerns für die CDU und außerhalb für die CSU gestimmt hat. Das geht vielleicht irgendwie, ist aber nicht unbedingt der Stein der Weisen.

Die Blockwahl ist undemokratisch

Weil das deutsche Wahlvolk über die EU-Listen *„en bloc“* abstimmt, kann man nicht einmal aus den 10 aufgeführten Anführern der Listen eine Auswahl treffen. Die danach noch verbleibenden Namen auf den Listen sind den Wählern ohnehin völlig unbekannt. Denn sie stehen zwar auf einer Liste, aber nicht auf dem Stimmzettel und er wird dadurch zu einer „Black Box“: Auf die Zusammensetzung und Reihenfolge der Liste haben die Wähler bei einer bloßen Parteienwahl keinen Einfluss.

Die vollständige Entpersonalisierung der EU-Wahl führt unweigerlich zu einer Entfremdung zwischen Wählern und Gewählten, und es macht sich eine allgemeine EU-Verdrossenheit breit, die ihre Wurzel in dem für das Wahlvolk nicht mehr nachvollziehbaren Wahlverfahren hat. So undemokratisch eine pauschale „Verhältniswahl“ auch sein mag, auf denen nur die zehn Anführer aufgezählt werden, ist sie trotzdem allgemein anerkannt und wird sogar allgemein bevorzugt. Im Gegenzug schwindet die Akzeptanz der EU und es macht sich sogar eine zunehmende EU-Feindlichkeit breit. Wenn die Volksvertreter in Brüssel die Regeln für die Europawahl nicht vom Kopf auf die Beine stellen, verliert das EU-Parlament seine Zukunft.

Vor allem aber bleibt die Unmittelbarkeit der Wahl unantastbar (Direktwahl oder Personenwahl). Die Faustregel lautet: Wer wählen darf, kann auch gewählt werden. Bei einem extrem überdimensioniertes Wahlgebiet wird die Demokratie jedoch aus den Angeln gehoben: Ob parteilos oder nicht, muss ein Bewerber zur EU-Wahl deutschlandweit antreten – ein absolutes Un Ding! Außerdem sind von ihm 4000 Stützunterschriften beizubringen, für die Bundestagswahl mit 299 Wahlkreisen sind es nur 200 Unterschriften. Hier besteht erhöhter Reformbedarf.

Deutschland hat im EU-Parlament ein Sitzkontingent von 96 Abgeordneten. Würde man diese 96 EU-Mandate im Verhältnis ihrer Bevölkerungsanteile auf die 16 deutsche Bundesländer verteilen, entstünden auf deutschem Boden insgesamt 96 Wahlgebiete, aufgeteilt auf die 16 Bundesländer. Bayern hätte dann etwa 14 EU-Wahlkreise – also doppelt so viele wie bei der Zweit- bzw. Parteienstimme in der Landtagswahl, die im Freistaat Bayern bekanntlich in 7 Regierungsbezirken abgehalten wird. Das geht also, ist machbar und sinnvoll. Der Wähler kennzeichnet auf dem Stimmzettel mit der Person zugleich und untrennbar auch seine Partei und umgekehrt. Parteien- und Personenwahl fallen also zusammen.

Europa ist ein Staatenbund, Deutschland ein Bundesstaat

Der Deutsche Bundestag wird - nach dem Prinzip der Subsidiarität - länderspezifisch gewählt. Über die 96 deutschen Sitze im EU-Parlament wird dagegen bundesweit abgestimmt, als ob Deutschland ein Zentralstaat wäre. Dieser Rückschritt hat unweigerlich zur Folge, dass beide Schwesterparteien, CDU und CSU, deutschlandweit zur Wahl stehen. Um das zu verhindern, wird der Stimmzettel manipuliert: die CDU wird nicht auf dem bayerischen Stimmzettel aufgeführt und die CSU fehlt auf dem gemeinsamen Stimmzettel für die 15 verbleibenden Bundesländer. Die Bayern können bei einer gemeinsamen Wahl auf deutschem Boden also nicht die CDU wählen und die sog. „Preußen“ können ihre Stimme nicht für die bayerische CSU abgeben.

Dieser Missstand muss beseitigt werden. Zwei verschiedene Stimmzettel für ein und dasselbe Wahlgebiet sind unzulässig. Er verstößt gegen das Prinzip der allgemeinen und der gleichen Wahl. Er verstößt zusätzlich aber auch gegen die föderative Bundesstaatlichkeit. Deutschland ist kein Zentralstaat. Deutschland ist ein Bundesstaat. Die Bundesländer wählen ihre Abgeord-

neten länderweise. Eine bundesweite EU-Wahl verstößt gegen die föderative Staatsordnung und ist mit dem Grundgesetz unvereinbar. Sie verstößt auch gegen das Prinzip der Subsidiarität.

Echte Europäer wollen ein europäisches Europa, ein Europa der Vaterländer, und zwar mit der Bundesrepublik als deutsches Vaterland und mit Bayern als Heimat der Bürger. Wie die USA ist auch Europa ein Staatenbund. Um die Vielfalt in der Einheit garantieren, ist das heterogene Herrschaftsgeflecht dem Regelwerk der Subsidiarität zu unterstellen. Die beiden Organe des europäischen Abendlandes sind der Europa-Rat, bestehend aus 27 Staatschefs (samt EU-Kommission) und das EU-Parlament. Soweit so gut. Das Parlament hat 750 Mitglieder. Hinzu kommt der Parlamentspräsident der EU. Diese 750 Mandate werden im Verhältnis ihrer Bevölkerungsanteile auf die 27 EU-Staaten verteilt (EU-Sitzkontingente). Von den 750 Sitze stehen der Bundesrepublik Deutschland, wie bereits gesagt, 96 EU-Mandate zu. Diese sind wiederum im Verhältnis der Bevölkerungsanteile auf die 16 deutschen Bundesländer aufzuteilen. In Straßburg wäre Bayern dann mit 14 Mandatsträgern vertreten, und das CDU/CSU-Problem wäre von der Bildfläche verschwunden.

Pro Kopf eine Stimme, pro Wahlgebiet ein Mandat: in Bayern, in den 15 verbleibenden Bundesländern, und in allen 27 EU-Mitgliedsländern, diese aufgeteilt in 750 Regionen. Das muss durchgesetzt werden, um Europa zu einer demokratisch geprägten Völkerfamilie zusammenzuführen. Das ist der Weg. Leider ist darauf niemand unterwegs!

Was bleibt ist der Rechtsweg

Und was tun Sie, Herr Weber? Schon der EU-Stimmzettel ist in Deutschland nicht überall gleich. Das gesamtdeutsche Wahlgebiet ist viel zu groß und verletzt auch das Prinzip der Subsidiarität. Eine bloße Parteienwahl in einem überdimensionierten Wahlgebiet ist sehr undemokratisch. Eine bundesweite Europa-Wahl verstößt gegen die im Grundgesetz verankerte Eigenständigkeit der Bundesländer, die über ihre Volksvertreter länderweise abstimmen. Und die Entwertung der Volksherrschaft durch die völlige Entpersonalisierung der Abstimmung über die europäischen Volksvertreter verletzt die Volkssouveränität und führt zu einer Entfremdung zwischen Wählern und Gewählten.

Die Wahlprüfung ist ein Grundrecht. Jeder Wahlberechtigte kann auf dem Rechtsweg die EU-Wahl beanstanden. Dabei sind die vorgeschriebenen Regularien einzuhalten und die zuständige Eingangsinstanz zu klären: Welches Wahlprüfungs-Gesetz kommt zur Anwendung? Welche Fristen sind einzuhalten? Welche Erstinstanz ist zuständig? Wie ist der Instanzenweg geregelt? - Und das Wichtigste von allem: Wer klagt?

Der Rechtsweg ist mühsam. Und man weiß nicht, ob man gewinnt.

**) Der Autor lebt in München und hat in namhaften Fachzeitschriften zahlreiche Print- wie Online-Beiträge verfasst und mehrere Bücher zum Wahlrecht veröffentlicht. Zur Vita des Autors vgl. <https://www.manfredhettlage.de/about/>. Zu den Fundstellen vgl.: <https://www.manfredhettlage.de/kleine-beitraege-zum-wahlrecht-seit-11-2017/>.*